

## **Nutzungs- und Haftungsbedingungen – Blobbing**

### **Mobi Park Laupheim**

Mobi Park GmbH, Kieswerk 1, 88471 Laupheim

#### **A) BENUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Der Nutzer ist mindestens 12 Jahre alt. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis vorzulegen.
- (2) Die Nutzung der Blobbing-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes gesundheitliches Risiko der Nutzer. Jeder Nutzer ist angehalten, die Nutzung eigenverantwortlich entsprechend seinem individuellen Können und körperlichen / gesundheitlichen Zustand zu gestalten.
- (3) Durch die Unterzeichnung dieser Bedingungen erklärt der Nutzer, dass keinerlei körperliche Beeinträchtigungen bestehen, die der Durchführung von Wassersport entgegenstehen (insbesondere nicht: Schwangerschaft, Bluthochdruck, Herz- Kreislauferkrankungen, Epilepsie, stark eingeschränktes Hör- und/oder Sehvermögen, Ohrenkrankheiten mit Gleichgewichtsstörungen, Erkrankungen des Innenohrs, psychische Erkrankungen, Thrombose- bzw. Marcoumartherapie, Schäden am Bewegungsapparat und Beeinträchtigungen des Stützapparates (insbesondere Wirbelsäule)).
- (4) Der Nutzer erklärt ausdrücklich, dass er schwimmen kann.
- (5) Die Nutzung unter Alkohol, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist untersagt. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten kann der Nutzer ohne Durchführung eines besonderen Tests von der Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **B) BENUTZUNGSREGELN**

- (1) Den Anweisungen des Personals hinsichtlich der Benutzung der Anlage ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzung der Anlage ist nur mit der hierfür zur Verfügung gestellten Sicherheitsausrüstung erlaubt (Helm und Schwimmweste).
- (3) Es darf erst gesprungen werden, wenn das Betreuungspersonal das Freizeichen gibt, die Landezone frei ist und der Blobber ein eindeutiges Zeichen gibt, dass er sich in der richtigen Position befindet und auf den Sprung vorbereitet ist.
- (4) Der Springer muss mit dem Hinterteil auf der vorgegebenen Markierung landen. Ein Springen mit Kopf oder Beinen voraus ist untersagt.
- (5) Jedwedes Schubsen oder Drängeln auf dem Sprungturm ist untersagt.
- (6) Es dürfen keine Brillen (Ausnahme: Sportbrillen) und kein Schmuck oder andere lose Gegenstände getragen werden.
- (7) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsregeln kann der Nutzer von einer weiteren Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder aus sonstigen Sicherheitsgründen (Wetterumschwung) ist die Mobi Park GmbH berechtigt, die zuvor vereinbarte Nutzungsdauer zu ändern bzw. eine Nutzung vorzeitig abubrechen. Entsprechenden Anordnungen der Mitarbeiter der Mobi Park GmbH hat der Nutzer Folge zu leisten.

(8) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzer das überlassene Material vollständig und mangelfrei zurück zu geben.

### **C) HAFTUNG**

(1) Die Mobi Park GmbH haftet gegenüber dem Nutzer in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Pflichtverletzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Darüber hinaus wird die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In den vorgenannten Fällen richtet sich die Haftung der Mobi Park GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Kleidung, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Mobi Park GmbH keine Haftung. Dies gilt sowohl für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung als auch dann, wenn solche Gegenstände an der Station oder auf dem Gelände zurückgelassen und dort von anderen Kunden beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **D) EINBEZIEHUNG DER AGB**

**Im Übrigen gelten die AGB der Mobi Park GmbH, die auf dem Gelände aushängen und auf Anfrage von unserem Personal ausgehändigt werden.**

### **E) SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.